

INHALT

Vergnügensteuer auf Geldspielgeräte	101
Prof. Dr. Christian Jahndorf und Dr. Michael Willms, Münster	
Erfolgsaussichten nachträglicher Rechtsbehelfe gegen bestandskräftige Altanschließer-Wasseranschlussbeitragsbescheide	109
Dr. Jens Robbert, Potsdam	

Aus der Rechtsprechung

1. Bei der Klärung der Frage, ob durch eine Verkehrsanlage eine beitrags-relevante Inanspruchnahmemöglichkeit vermittelt wird, ist nur in den Blick zu nehmen, ob die sich aus der baulichen Ausnutzbarkeit eines Grundstückes abzuleitenden Erreichbarkeitsanforderungen lediglich ein Heranfahren und Betreten notwendig machen oder ein Herauffah- ren und Betreten notwendig machen oder ein Herauffahren erfordern. Auf besondere, sich aus der tatsächlichen konkreten Grundstücksnut- zung ergebende Erreichbarkeitsanforderungen kommt es nicht an.
2. Grenzt ein Betriebsgrundstück an drei ausgebauten und abgerechneten Verkehrsanlagen an, muss dieser Gesichtspunkt der Mehrfacherschlie- ßung nicht von Amts wegen auf der Erhebungsebene berücksichtigt werden. Ein möglicher Anspruch auf Billigkeitserlass nach § 15 Abs. 1 Nr. 5a) ThürKAG i. V. m. § 227 AO ist in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen.

ThürOVG, Beschluss vom 5. 7. 2016 – 4 EO 712/13	111
---	-----

1. Das Verbot der Doppelbelastung verpflichtet einen Einrichtungsträger, zugunsten des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen, wenn sich ein (Vor-)Eigentümer für die einem Grundstück vermittelte Möglichkeit des Anschlusses an der Herstellung der öffentlichen Einrichtung – ori- entiert an den konkreten Kosten der örtlichen Abwasserbeseitigungs- anlagen – bereits finanziell beteiligt hat.
2. Der Beitragspflichtige kann eine solche vorherige finanzielle Beteili- gung jedoch nicht der Beitragsfestsetzung oder -erhebung entgegen- halten. Der Aufgabenträger ist nur verpflichtet, diesem Umstand in irgendeiner Weise im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Er- lassverfahrens oder anderweitig Rechnung zu tragen. Insoweit ist ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet.

ThürOVG, Urteil vom 8. 9. 2016 – 4 KO 68/13	114
---	-----

Der Eigentümer eines Grundstücks hat nach § 77 Abs. 2 Satz 1 AO die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz wegen Stundungszinsen für Grundsteuern, für Erschließungsbeiträge und für Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag nicht zu dulden.

Niedersächsisches OVG, Urteil vom 3. 4. 2017 – 9 LC 31/16	117
---	-----

Neuerscheinungen	120
-----------------------------------	-----